

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Frist zur Beweisantragstellung: Fortwirkung nach Wiedereinstieg in Beweisaufnahme

GG Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3; EMRK Art. 6 Abs. 1; StPO § 244 Abs. 6

Dass die Auslegung des § 244 Abs. 6 StPO, wonach eine Frist zum Stellen von Beweisanträgen wirksam bleibt, wenn das Gericht nach der Fristsetzung erneut in die Beweisaufnahme eintritt, dem Anspruch der Angeklagten auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren genügt, erscheint zweifelhaft.

BVerfG, Beschl. v. 08.05.2020 – 2 BvR 1905/19 (2. Kammer)

Datenübermittlung gemäß G 10-Gesetz; Würdigung belastender Aussagen Mitangeklagter

G 10-Gesetz § 7 Abs. 4; StPO §§ 100a, 267, 261; StGB § 224

1. Zu den Anordnungen an die Darlegung der Ergebnisse von DNA-Gutachten.

2. § 7 Abs. 4 S. 2 G 10-Gesetz sieht ausdrücklich die Zulässigkeit der Datenübermittlung auch zur Verfolgung von Straftaten vor, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer der in S. 1 genannten Katalogstraftaten begründen. Rechtmäßig übermittelte Daten können uneingeschränkt sowohl als Beweismittel als auch als Ermittlungsansatz genutzt werden, auch wenn sich im Laufe der Ermittlungen der zu ermittelnde Sachverhalt letztlich nicht als Katalogstraftat, sondern als anderer Straftatbestand darstellt.

3. Die umfassende Darlegung einer bestimmten, einen Angeklagten belastenden Aussage und deren erschöpfende Würdigung sind geboten, wenn sich deren Erörterung mit Blick auf die Täterschaft als entscheidender Ge-

sichtspunkt aufdrängt. Hängt die Überzeugung von der Täterschaft entscheidend von der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Mittäters ab, so muss der Tatrichter die für die Richtigkeit der Angaben des einzigen Belastungszeugen sprechenden Gesichtspunkte umfassend prüfen, würdigen, und dies im Urteil deutlich machen. Soweit das Gericht nur einem Teil der Angaben des Mitangeklagten (hier: bei seinen polizeilichen Vernehmungen) Glauben schenkt, muss sie dies bei der gebotenen Gesamtwürdigung in den Blick nehmen und erörtern, weshalb dessen ungeachtet die Angaben zu weiteren Tatbeteiligten tragfähige Grundlage der getroffenen Feststellungen sind.

BGH, Beschl. v. 15.01.2020 – 2 StR 352/18 (LG Erfurt)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat die Angekl. K., St., W., H., Sö., L., B., S., F., He. und R. der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) in 10 tateinheitlichen Fällen schuldig gesprochen. Gegen die Angekl. W., St., B., F., K., Sö., L., S., He. und H. hat das LG jew. Freiheitsstrafen verhängt, wobei es dem Angekl. H. Strafaussetzung zur Bewährung gewährt hat. Den Angekl. R. hat das LG unter Einbeziehung einer weiteren Strafe aus einer früheren Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Weitere Angekl. hat das LG aus tatsächlichen Gründen freigesprochen.

[2] Mit ihren Revisionen beanstanden die 11 verurteilten Angekl. die Verletzung materiellen Rechts, die Angekl. K., St., W., Sö., L., S., F. und He. überdies das Verfahren. Die Rechtsmittel haben jew. mit der Sachrüge Erfolg.

[3] I. Nach den Feststellungen des LG hatte der Angekl. K. im Jahre 2013 ein Hausgrundstück in Ba. (Landkreis G.) erworben, das er in der Folgezeit u.a. mit den Angekl. St. und W. bewohnte. In der örtlichen Bevölkerung war das Gebäude als das »Gelbe Haus« bekannt, seine Bewohner wurden der »Nazi-Szene« zugeordnet. Einige Gemeindebewohner, die diese Situation nicht hinnehmen wollten, organisierten mehrfach Demonstrationen vor Ort und Aufrufe im Internet, um die Bewohner des »Gelben Hauses« zum Auszug zu bewegen. Im Zuge dieser Auseinandersetzung kam es Ende des Jahres 2013 dazu, dass eine Fensterscheibe des »Gelben Hauses« eingeworfen und die Hausfassade »beschmiert« wurde. Dafür Verantwortliche konnten nicht ermittelt werden.

[4] Am Abend des 08.02.2014 befanden sich die 10 Angekl. K., W., H., Sö., L., B., S., F., He. und R. gemeinsam mit weiteren Gästen auf einer Geburtstagsfeier in Su. Der Angekl. St. war unterdessen in E. und G. unterwegs und kehrte zwischen 1.00 und 1.30 Uhr gemeinsam mit seiner Freundin zum »Gelben Haus« nach Ba. zurück. Dort bemerkten beide, dass eine Fensterscheibe mit einem »Feldstein« eingeschlagen worden war, der in den Räumlichkeiten einen weiteren Schaden an einer Tischtennisplatte verursacht hatte. Sie sahen sich in der näheren Umgebung des »Gelben Hauses« um

und bemerkten eine Veranstaltung in dem nur 150 m entfernten Gemeindehaus, zu der sie in Erfahrung brachten, dass es sich um eine nicht öffentliche Feier für die Unterstützer der alljährlichen Kirmes handelte. Hierauf rief der Angekl. St. den Angekl. K. in Su. an und schilderte ihm die vorgefundene Situation. Dieser informierte sodann die übrigen Angekl. auf der Geburtstagsfeier in Su. über die Vorkommnisse.

[5] Die 10 Angekl. kamen nun überein, gemeinsam zurück in das 56 km entfernte Ba. zu fahren. Dort angekommen begutachteten sie den entstandenen Schaden. Nachdem bei ihnen der Verdacht aufgekommen war, unter den Besuchern des Gemeindehauses seien die Verantwortlichen für die Beschädigung des »Gelben Hauses« zu finden, schlug der Angekl. K. vor, die Polizei zu verständigen, wohingegen der Angekl. W. »die übrigen Anwesenden« aufforderte, mit zum Gemeindesaal zu kommen, »damit das endlich mal ein Ende habe«. Infolge dieser Aufforderung bewegten sich mind. 12 Personen, darunter die 11 Angekl. K., St., W., H., Sö., L., B., S., F., He. und R. auf das Gemeindehaus zu. Der Angekl. W. zog eine schwarze Maske mit Totenkopfsymbol über sein Gesicht und »die meisten der übrigen Angekl.« verummten sich ebenfalls. Spätestens zu diesem Zeitpunkt existierte ein gemeinsamer Tatplan der genannten Angekl., der darauf gerichtet war, »die im Gemeindesaal zu diesem Zeitpunkt feiernden Personen anzugreifen und körperlich zu verletzen«.

[6] Gegen 2.30 Uhr betreten die 11 Angekl. gemeinsam das Gemeindehaus, eine unbekannt gebliebene Person blieb draußen. Der Angekl. W. ging zunächst allein in den Gemeindesaal, wo noch 20 Personen feierten, während die übrigen Angekl. in einem Vorraum außer Sichtweite der Festgesellschaft warteten. Lautstark verlangte der Angekl. W. von den anwesenden Gästen Auskunft darüber, wer die Fensterscheibe des »Gelben Hauses« eingeworfen habe, und versetzte sogleich einem der Feiernden einen Faustschlag gegen den Kopf. Sodann bewegte er sich mit provozierender Geste in Richtung Ausgang des Gemeindesaals, wobei die *StrK* nicht festzustellen vermochte, ob der Angekl. W. aus eigenem Antrieb den Saal verlassen wollte oder von anwesenden Gästen »herausgedrängt wurde«. Unmittelbar nachdem der Angekl. W. den Gemeindesaal verlassen hatte, betreten »einige der übrigen Angekl.« den Saal, »wobei alle maskiert oder auf sonstige Weise verummmt waren«. Hierauf begann »eine größere Anzahl der Angekl.« auf die Gäste »einzuschlagen«. Die *StrK* vermochte keine Feststellungen dazu zu treffen, wer von den Angekl. den Gemeindesaal tatsächlich betreten und wer auf welche Gäste eingewirkt oder am Tatort von Schlägen und Tritten abgesehen hatte.

[7] »Wenige Minuten nach Beginn des Überfalls« verließen sämtliche Angekl. gemeinsam das Gemeindehaus und fuhrten anschließend mit mehreren Fahrzeugen davon. Infolge der Auseinandersetzung im Gemeindesaal erlitten 10 Gäste der Festveranstaltung multiple Verletzungen, die tlw. stationär versorgt werden mussten. Am Mobiliar des Gemeindehauses entstand Sachschaden i.H.v. über 8.000 €.

[8] **II.** Die Revisionen der Angekl. haben Erfolg.

[9] Während die erhobenen Verfahrensrügen [...] versagen, führen die Rechtsmittel jew. auf die Sachrüge zur Aufhebung des Urts. mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen und zur Zurückverweisung der Sache an das *LG*.

[10] Die Beweiswürdigung des angefochtenen Urts. hält – auch eingedenk des nur eingeschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsumfanges (st. Rspr.; vgl. etwa *Senat*, Beschl. v. 10.04.2019 – 2 StR 338/18, NStZ 2019, 691 [= StV 2019, 814]; *BGH*, Urt. v. 11.11.2015 – 1 StR 235/15, NStZ-RR 2016, 47 [48]) – sachlich-rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

[11] **1.** Im Einklang mit der st. Rspr. des *BGH* ist das *LG* davon ausgegangen, dass für den den Schuldpruch tragenden Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung in der Variante der gemeinschaftlichen Begehungsweise (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) eine eigenhändige Mitwirkung jedes einzelnen Täters an den Körperverletzungshandlungen nicht erforderlich ist (vgl. Urt. v. 22.12.2005 – 4 StR 347/05, NStZ 2006, 572 [573]; BeckOK-StGB/*Eschelbach*, 44. Ed. Stand: 01.11.2019, § 224 Rn. 38). Davon ausgehend hat sich die *StrK* auf rechtsfehlerfreier Grundlage davon überzeugt, dass eine Gruppe schwarz gekleideter, maskierter bzw. verummter Personen, einem zuvor konkludent gefassten Tatentschluss entsprechend, dem Angekl. W. folgte, um den gegen das »Gelbe Haus« gerichteten Aktionen statt durch Einschaltung der Polizei nun selbst »mal ein Ende« zu bereiten und hierzu gemeinschaftlich handelnd die im Gemeindesaal feiernden Geschädigten anzugreifen und zu verletzen.

[12] **2.** Als durchgreifend rechtsfehlerhaft erweist sich die Beweiswürdigung jedoch, soweit sich das *LG* davon überzeugt hat, gerade die Angekl. seien an diesem Tatgeschehen beteiligt gewesen.

[13] **a)** Da die Geschädigten zur Identität der Angreifer keine Angaben machen konnten, beruhen die Feststellungen zur Täterschaft der Angekl. K., St., W., H., L., B., S. und F. ausweislich der Urteilsgründe »maßgeblich auf den Angaben des Angekl. H. bei seinen polizeilichen Vernehmungen«, durch die er sich selbst nicht unerheblich belastet habe. Hinsichtlich der Täterschaft der Angekl. Sö., He. und R. hat das *LG* seine Überzeugung »maßgeblich« auf die »festgestellten DNA-Spuren« gestützt, die, so die *StrK*, keinen Zweifel daran ließen, dass sich diese Angekl. zur Tatzeit im Gemeindehaus aufgehalten hätten.

[14] **aa)** Die Beweiswürdigung der – insoweit sachverständig beratenen – *StrK* zu den Ergebnissen molekulargenetischer Untersuchungen genügt nicht den Anforderungen, die nach st. Rspr. des *BGH* an die Darlegung von Ergebnissen zu DNA-Gutachten zu stellen sind.

[15] **(1)** Das Tatgericht hat in den Fällen, in denen es dem Gutachten eines Sachverständigen folgt, die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Ausführungen des Gutachters so darzulegen, dass das Rechtsmittelgericht prüfen kann, ob die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruht und die Schlussfolgerungen nach den Gesetzen der Logik, den Erfahrungssätzen des täglichen Lebens und den Erkenntnissen der Wissenschaft möglich sind. Für die Darstellung des Ergebnisses einer auf einer molekulargenetischen Vergleichsuntersuchung beruhenden Wahrscheinlichkeitsberechnung ist i.d.R. zumindest erforderlich, dass das Tatgericht mitteilt, wie viele Systeme untersucht wurden, ob und inwieweit sich Übereinstimmungen in den untersuchten Systemen ergeben haben und mit welcher Wahrscheinlichkeit die festgestellte Merkmalskombination zu erwarten ist (*BGH*, Beschl. v. 22.02.2017 – 5 StR 606/16, juris Rn. 11; v. 31.05.2017 – 5 StR 149/17, juris Rn. 10, NStZ 2017, 723 [724] [= StV 2020, 454 [Ls]]; Urt. v. 06.02.2019 – 1 StR 499/18, juris Rn. 15 ff., NStZ 2019, 427 f.; Beschl. v. 28.08.2019 – 5 StR 419/19; v. 20.11.2019 – 4 StR 318/19, juris Rn. 4 f. [= StV 2020, 454 [Ls]]). In Fällen eindeutiger Einzelspuren, die keine Besonderheiten in der foren-

sischen Fragestellung aufweisen, genügt das Tatgericht diesen Darlegungsanforderungen regelmäßig bereits mit der Mitteilung des Gutachtenergebnisses in Form der biostatistischen Wahrscheinlichkeitsaussage in numerischer Form, da es sich bei Untersuchungen derartiger Einzelspuren mittlerweile um standardisierte Verfahren handelt (*BGH*, Beschl. v. 28.08.2018 – 5 StR 50/17, juris Rn. 10, NJW 2018, 3192 [3193] [= StV 2020, 451 [Ls]]; *Senat*, Beschl. v. 08.10.2019 – 2 StR 341/19).

[16] **(2)** Diesen Anforderungen genügen die Urteilsgründe nicht. Die *StrK*, die sich unter Verweis auf die DNA-Gutachten mit der Wiedergabe allg. gehaltener Ausführungen des Sachverständigen begnügt, teilt für die untersuchten Spuren (an einer Transportbox und einem Stuhl im Gemeindehaus sowie an einem Hosenbein eines Geschädigten) schon nicht das Gutachtenergebnis in Form einer biostatistischen Wahrscheinlichkeitsaussage in numerischer Form mit. Auch sind weder die wesentlichen Anknüpfungstatsachen der Gutachten noch die Seltenheitswerte der Spuren unter Nennung der Anzahl der untersuchten Merkmalsysteme, aus denen sich ableiten ließe, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Angekl. Sö., He. und R. jew. als Spurenleger anzusehen sind, in den Urteilsgründen dargestellt. Hinsichtlich des DNA-Untersuchungsmaterials an der Transportbox und dem Stuhl im Gemeindehaus ist den Urteilsgründen bereits nicht zu entnehmen, ob den Untersuchungen Einzel- oder Mischspuren zugrunde lagen. Damit ist dem *Senat* eine revisionsrechtliche Prüfung von vornherein verwehrt.

[17] **(3)** Da die *StrK* den aufgefundenen Spuren maßgeblichen Beweiswert zuspricht, kann der *Senat* letztlich nicht ausschließen, dass ihre Überzeugungsbildung zur Täterschaft der Angekl. Sö., He. und R. auf dem aufgezeigten Rechtsfehler beruht. Insb. kann allein die in den Urteilsgründen mitgeteilte Einlassung des Angekl. He., er halte es lediglich für möglich, am Tatort gewesen zu sein, die Feststellungen zu seiner Tatbeteiligung nicht tragen.

[18] **bb)** Die Beweiswürdigung zu den Angaben des Angekl. H. im Ermittlungsverfahren leidet ebenfalls an durchgreifenden Rechtsfehlern.

[19] **(1)** Allerdings unterliegen dessen Angaben in seinen polizeilichen Vernehmungen auf der Grundlage der Feststellungen nicht dem von der Revision geltend gemachten Beweisverwertungsverbot.

[20] **(a)** Zu Recht hat die *StrK* im Zusammenhang mit der Übermittlung von personenbezogenen Daten nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10-Gesetz) das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots abgelehnt. Denn § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2b, S. 2 G 10-Gesetz in der für den Tatzeitraum maßgeblichen Fassung v. 01.09.2013 sieht ausdrücklich die Zulässigkeit der Datenübermittlung auch zur Verfolgung von Straftaten vor, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer der genannten Katalogstraftaten begründen. Rechtmäßig übermittelte Daten können uneingeschränkt sowohl als Beweismittel als auch als Ermittlungsansatz genutzt werden, auch wenn sich – wie hier – im Laufe der Ermittlungen der zu ermittelnde Sachverhalt letztlich nicht als Katalogstraftat, sondern als anderer Straftatbestand darstellt (MüKo-StPO/*Günther*, 2018, G 10, § 3 Rn. 19 mit Hinweis auf *BVerfG* NJW 1988, 1075). Für § 7

Abs. 4 Nr. 2 G 10-Gesetz, der die Zulässigkeit der Übermittlung ausdrücklich (auch) an den Katalog des § 100a StPO knüpft (vgl. BT-Drs. 18/4654, S. 42), kann nichts anders gelten als für Beweiserhebungen nach § 100a StPO (dazu vgl. KK-StPO/*Bruns*, 8. Aufl. 2019, § 100a Rn. 58 m.w.N.; *Günther*, a.a.O. § 100a StPO Rn. 179; BeckOK-StPO/*Graf*, 35. Ed. Stand: 01.10.2019, § 100a Rn. 186).

[21] **(b)** Auch die sich anschließenden weiteren Erkenntnisse der Ermittlungsbehörde unterliegen keinem Beweisverwertungsverbot. Eine Verknennung der Sach- und Rechtslage unter willkürlicher Annahme des Verdachts eines Raubes (§ 249 StGB) liegt ersichtlich nicht vor. Vielmehr waren zum Zeitpunkt der Übermittlung und Verwertung der Hinweise zu einer Tatbeteiligung des Mitangekl. H. aufgrund der bereits am 09.02.2014 erfolgten Vernehmung des Geschädigten T. konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass dessen Smartphone im Zuge des festgestellten Tatgeschehens im Gemeindehaus von Ba. gewaltsam entwendet worden war. Diese Verdachtslage hatte sich durch Nachermittlungen des vertretungsweise zuständigen OStA [...] v. 11.02.2014 noch erhärtet. In seiner sich hieran anschließenden Beschuldigtenvernehmung wurde dem Mitangekl. H. dieser Tatverdacht zutr. eröffnet. Hierauf hat sich der in seiner Willensentschließung und -betätigung nicht beeinträchtigte Mitangekl. H. aus freien Stücken zur Sache eingelassen, womit diese Angaben gleichfalls keinem Beweisverwertungsverbot unterliegen.

[22] **(2)** Jedoch hält die Beweiswürdigung zu den Angaben des Mitangekl. H. rechtlicher Nachprüfung nicht stand; sie ist insb. lückenhaft.

[23] **(a)** Die zur richterlichen Überzeugung erforderliche persönliche Gewissheit des Richters von der Täterschaft eines Angekl. setzt objektive Grundlagen voraus (vgl. *BGH*, Beschl. v. 08.11.1996 – 2 StR 534/96, *BGHR* StPO § 261 Überzeugungsbildung 26). Die Beweiswürdigung muss deshalb auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage unter vollständiger Ausschöpfung des verfügbaren Beweismaterials beruhen. Dies ist in den Urteilsgründen in einer dem Erfordernis der rationalen Nachvollziehbarkeit der Beweiswürdigung entsprechenden Weise darzulegen (vgl. *BGH*, Ur. v. 10.10.2013 – 4 StR 135/13, NStZ-RR 2014, 15; v. 17.07.2007 – 5 StR 186/07, NStZ-RR 2008, 148 [149 f.]). Diese müssen ergeben, dass alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, in die Beweiswürdigung einbezogen worden sind (vgl. *BGH*, Ur. v. 29.07.1998 – 1 StR 94/98, *BGHSt* 44, 153 [159 f.] [= StV 1998, 580]; MüKo-StPO/*Miebach*, 2016, § 261 Rn. 108 m.w.N.). Die umfassende Darlegung einer bestimmten, einen Angekl. belastenden Aussage und deren erschöpfende Würdigung sind danach geboten, wenn sich deren Erörterung mit Blick auf die Täterschaft eines Angekl. als entscheidender Gesichtspunkt aufdrängt (vgl. *BGH*, Ur. v. 27.04.2017 – 4 StR 434/16, juris Rn. 8; Beschl. v. 17.12.1982 – 3 StR 453/82, NStZ 1983, 133 [= StV 1983, 186]). Hängt die Überzeugung von der Täterschaft des Angekl. entscheidend von der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Mittäters ab, so muss der Tatrichter die für die Richtigkeit der Angaben des einzigen Belastungszeugen sprechenden Gesichtspunkte umfassend prüfen, würdigen und dies im Urteil deutlich machen (*BGH*, Beschl. v. 22.09.2011 – 2 StR 263/11, NStZ-RR 2012, 52 [53]).

[24] **(b)** Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Zwar werden die Angaben der Mitangekl. mitgeteilt. Das *LG* hat auch zutr. erkannt und berücksichtigt, dass erhöhte Anforderungen an die Sorgfältigkeit und Vollständigkeit der vorzunehmenden Gesamtwürdigung zu stellen sind, wenn die belastenden Angaben nur mittelbar über eine Vernehmungsperson in die Hauptverhandlung eingeführt werden können (vgl. *Senat*, Beschl. v. 20.10.2010 – 2 StR 377/10, StV 2011, 270 [271] und v. 22.09.2011 a.a.O.). Ausgehend von den mitgeteilten Angaben des Angekl. H. bei seinen polizeilichen Vernehmungen erweist sich aber deren Bewertung – auch in einer Gesamtschau der Urteilsgründe – als nicht erschöpfend.

[25] **(aa)** Ausweislich der Urteilsgründe hatte sich der Mitangekl. H. gegenüber den dies bekundenden Polizeibeamten u.a. dahingehend eingelassen, dass alle bei seinem Eintreffen vor dem »Gelben Haus« stehenden Leute auf Aufforderung des W. mitgelaufen seien, es sei jedoch nicht als Schlägerei geplant gewesen, vielmehr sei er davon ausgegangen, dass »das verbal geklärt« werde. Als er zusammen mit der Angekl. S., die die ganze Zeit in seiner Nähe gewesen sei, am Gemeindehaus eintraf, sei die vor ihm laufende Truppe bereits »im Objekt« gewesen und nach »maximal ein bis zwei Minuten« wieder herausgerannt. Er selbst sei gar nicht bis in den Festsaal gekommen, er habe selbst nicht geschlagen und »da sowieso nicht mitmachen wollen«.

[26] **(bb)** Hiervon ausgehend erhellt sich ohne nähere Darlegung nicht, inwiefern sich der Mitangekl. H., was die *StrK* ihrer Würdigung zugrunde gelegt hat, durch diese Angaben »nicht unerheblich selbst belastet« hat und seine Verurteilung (und die der Angekl. S.) hierauf gestützt werden kann. Unerörtert bleibt, was auch aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, welche dieser Angaben des Mitangekl. H. die *StrK* für wahrheitsgemäß erachtet und welchen sie möglicherweise keine Bedeutung beimisst. Dies näher darzulegen musste sich der *StrK* auch deswegen aufdrängen, weil der Mitangekl. H. seine polizeilichen Angaben, soweit sie die Urteilsgründe mitteilen, im Laufe der Vernehmung korrigiert hatte (etwa dahingehend, die Angekl. S. sei auch aus dem Saal herausgelaufen). So bleibt auch unklar, ob oder inwieweit die Einlassung des Angekl. H. in der Hauptverhandlung, er habe in den Saal hineingeschaut, mit seinen Angaben bei der polizeilichen Vernehmung in Einklang zu bringen sind. Unerörtert bleibt auch, dass der Angekl. W. zwar seine Anwesenheit am Tatort eingeräumt hat, seine Tatschilderung aber von der des Angekl. H. abweicht. Soweit die *StrK* nur einem Teil der Angaben des Mitangekl. H. bei seinen polizeilichen Vernehmungen Glauben geschenkt hat, hätte sie dies bei der gebotenen Gesamtwürdigung in den Blick nehmen und erörtern müssen, weshalb dessen ungeachtet die Angaben zu weiteren Tatbeteiligten tragfähige Grundlage der getroffenen Feststellungen sind.

[27] **(cc)** Der *Senat* kann nicht ausschließen, dass die Überzeugungsbildung der *StrK* zur Täterschaft der Angekl. K., St., W., H., L., B., S. und F. auf dem Rechtsfehler beruht. Ohne die gebotene Erörterung kann auch nicht nachvollzogen werden, ob die Angaben des Angekl. W. zu seiner Anwesenheit am Tatort die Richtigkeit der Angaben des Angekl. H. indiziell belegen und welche Bedeutung dem Umstand beizumessen ist, dass der Mitangekl. H.

in seinen polizeilichen Vernehmungen »bei mehreren der beteiligten Personen sogar die getragene Kleidung« beschreiben konnte.

[28] Auf eine durch andere Beweismittel belegte Anwesenheit des Angekl. He., die ein wesentliches Indiz für die Richtigkeit der Angaben des Angekl. H. wäre, kann die Verurteilung der Angekl. wegen der bereits unter **aa)** aufgezeigten Darstellungsmängel nicht gestützt werden.

[29] **3.** Dies muss zur Aufhebung der Verurteilung der Angekl. führen. Entgegen der Auffassung der Revision des Angekl. R. kann der *Senat* in der Sache nicht selbst nach § 354 Abs. 1 StPO entscheiden. Es ist keinesfalls ausgeschlossen, dass belastende Feststellungen getroffen werden können, die hinreichend beweiswürdig unterlegt sind und eine Verurteilung der Angekl. tragen. Die Sache bedarf daher neuer Verhandlung und Entscheidung. Der *Senat* hebt das Urteil insg. auf, um dem neuen Tatrichter umfassende eigene, in sich widerspruchsfreie Feststellungen zu ermöglichen.

Heilung unwirksamer Verbindung im Revisionsverfahren

StPO §§ 4 Abs. 2, 13 Abs. 2

Eine nachträgliche »Heilung« fehlender Zuständigkeit (hier: aufgrund fehlerhaften Verbindungsbeschlusses) durch den nicht gleichzeitig als Revisionsgericht zuständigen BGH scheidet aus; nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kommt die Nachholung einer Verfahrensverbindung in Betracht, nämlich wenn das Revisionsverfahren anhängig ist und durch diese Verfahrensweise unter Ausschluss jeglicher Beschwer für den Angeklagten endgültig erledigt werden kann.

BGH, Beschl. v. 31.10.2018 – 2 ARs 311/18 (OLG Karlsruhe)

Aus den Gründen: [1] **I.** Mit Anklageschrift v. 26.10.2016 hat die StA Chemnitz [...] Anklage zum *AG – Strafrichter – Chemnitz* erhoben. Am 25.11.2016 hat dieses die Anklage zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Nach Vorlage durch das *AG Chemnitz* übernahm das *AG – SchG – Mannheim* mit Beschl. v. 22.02.2017 das dortige Verfahren und verband es mit dem bei ihm anhängigen Verfahren [...] zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung. Durch Urteil des *AG Mannheim* v. 07.06.2017 wurde der Angekl. u.a. wegen der ihm mit Anklageschrift der StA Chemnitz zur Last gelegten Taten schuldig gesprochen.

[2] Das *LG Mannheim* hat mit Urteil v. 24.04.2018 über die auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung des Angekl. gegen das amtsgerichtliche Urteil entschieden. Dagegen hat der Angekl. Revision zum *OLG Karlsruhe* eingelegt.

[3] Das *OLG Karlsruhe* hat die Sache mit Beschl. v. 02.08.2018 unter Hinweis auf die durch den Beschl. des *AG – SchG – Mannheim* nicht wirksam gewordene Verbindung der Verfahren dem *BGH* zum Zwecke der Herbeiführung eines (nachträglichen) Verbindungsbeschl. vorgelegt. Es bezieht sich dabei auf die Entscheidungen des *BGH* v. 29.11.1996 – 2 StR 585/96 – (NStZ-RR 1997, 170) und v. 08.08.2001 – 2 StR 285/01 – (NStZ-RR 2002, 257), in denen der *Senat* jew. die unwirksame Verbindung von Verfahren in der Revisionsinstanz durch Nachholung geheilt hat.

[4] **II.** Der GBA hat dazu u.a. ausgeführt:

»Eine Verbindung der Verfahren durch den *BGH* als gemeinschaftliches oberes Gericht gem. § 4 Abs. 2 S. 2 StPO kommt nicht in Betracht.

Das *OLG Karlsruhe* geht zwar zutr. davon aus, dass der Verbindungsbeschl. des *AG [– SchG –] Mannheim* rechtsunwirk-